

Hinweise zu Ausfallbürgschaften

Zum Thema Ausfallbürgschaften geben wir folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Bei einer sog. „normalen“ Ausfallbürgschaft gilt der Ausfall als eingetreten, wenn der Gläubiger die fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vorgenommen und dies dem Bürgen nachgewiesen hat. Während die sog. modifizierte Ausfallbürgschaft Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Ausfallbürgen darüber, wann der Ausfall als eingetreten gelten soll, enthält. Die modifizierte Ausfallbürgschaft beinhaltet eine Erleichterung für das Kreditinstitut, d. h. den Gläubiger, da der häufig zeitraubende und aufwendige Nachweis dessen, was die Bank unternommen hat, wegfällt – und insofern zugleich eine Benachteiligung des Bürgen, der bei Eintritt eines Zeitpunkts oder Ereignisses in Anspruch genommen wird, ohne dass zuvor sämtliche Möglichkeiten des Gläubigers ausgeschöpft worden sind.

Bei der normalen Ausfallbürgschaft muss zunächst der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Hauptschuldner durch Klage geltend machen und mit dem Urteil die Zwangsvollstreckung in dessen gesamtes Vermögen betreiben, sowie zusätzlich die Verwertung anderer Sicherheiten versuchen. Und die sorgfältige Durchführung dieser Maßnahmen muss dann der Gläubiger zunächst beweisen, bevor er den Bürgen in Anspruch nehmen kann (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 68. A., Einf. v. § 765 Rn. 11).

Deshalb sollte auch eine „normale“ Ausfallbürgschaft gewählt werden, die ggf. noch ergänzt werden kann durch die weitere Verpflichtung, ein Insolvenzverfahren gegen den Hauptschuldner durchzuführen. Demzufolge sollte der Bürgschaftstext u. a. folgenden Text aufweisen:

„Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Gläubigerin dargelegt hat, dass sie

- den Anspruch gegenüber der Hauptschuldnerin durch Klage geltend gemacht hat und
- die Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen der Hauptschuldnerin durchgeführt hat und
- die Verwertung aller von der Hauptschuldnerin für die Darlehensschuld bestellten Sicherheiten vorgenommen hat oder
- das Insolvenzverfahren über das gesamte Vermögen der Hauptschuldnerin beantragt hat und seit Eröffnung zwei Jahre vergangen sind und
- kein Verschulden hinsichtlich der Undurchsetzbarkeit der Forderungen gegen den Hauptschuldner trifft, und
- keine der vorgenannten Maßnahmen zur vollständigen Befriedigung der Gläubigerin geführt hat.“